

8. Ist ein Vertrag wegen Überlassung eines Schrankfaches in der Stahlkammer einer Bank ein reiner Mietvertrag?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 Tariffstelle 10 II
Abs. 4 Nr. 1. BGB. §§ 535, 536.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 16. Mai 1933 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)
w. W. Bank AG. (Kl.). VII 50/33.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin betreibt das Bankgewerbe. Sie stellt in ihrer Stahlkammer ihren Kunden Schrankfächer zur Aufbewahrung von Wertpapieren und dergl. zur Verfügung und gibt darüber vordruckte „Bestimmungen über die Vermietung von eisernen Schrankfächern (Safes)“ heraus. Ein Stück davon erhält der Kunde, eines behält die Klägerin. Sie unterscheiden sich nur darin, daß es in dem Vordruck, den die Klägerin behält, am Ende heißt, auf Grund der Bestimmungen miete der Kunde das betreffende Schrankfach für die bestimmte Zeit für den bestimmten Mietzins, während es in dem Vordruck, den der Kunde erhält, am Ende heißt, er habe das betreffende Schrankfach für die bestimmte Zeit für den bestimmten Mietzins gemietet.

Von 206 derartigen Verträgen hat das Finanzamt den Vertragstempel nach Tariffstelle 18 Nr. 2 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 mit insgesamt 618 RM. erfordert. Die Klägerin hat den Betrag bezahlt, fordert ihn aber im Wege der Klage wieder

zurück. Das Landgericht und das Kammergericht haben den Beklagten zur Zahlung der eingeklagten Summe nebst Zinsen verurteilt. Seine Revision ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

Nach den Bestimmungen „über die Vermietung von eisernen Schrankfächern (Safes)“ stellt die Klägerin ihren Kunden verschließbare Fächer in schmiedeeisernen Schränken, die sich in einer Stahlkammer befinden, zur „Miete“ an. Von der Stahlkammer ist gesagt, daß sie mit allen Hilfsmitteln der modernen Technik ausgestattet sei und nach sachverständigem Urteil und menschlichem Ermessen die weitgehendste Sicherheit gegen Einbruch, Feuergefährdung und elementare Gewalten biete. Die Fächer stehen unter dem Verschluß der Klägerin und des Kunden, doch kann der „Mieter“ noch ein Vorhängeschloß davorlegen (Nr. 1). Zu dem Fach gehört eine Blechkassette, die nur vom „Mieter“ zu verschließen ist (Nr. 2). Die Fächer dürfen nur zur „Aufbewahrung“ von Wertgegenständen, Wertpapieren und Urkunden benutzt werden (Nr. 4). Die Stahlkammer ist werktäglich von 9 Uhr morgens bis 5 Uhr abends, Sonnabends nur bis 3 Uhr geöffnet (Nr. 6). Jeder „Mieter“ bekommt ein Schlüsselwort, ohne dessen Kenntnis er zur Stahlkammer nicht zugelassen wird, und hat vor dem Betreten der Stahlkammer seine Unterschrift zu zeichnen (Nr. 7). Ein Bevollmächtigter des „Mieters“ muß persönlich vorgestellt werden (Nr. 8). Wenn bei Beendigung des „Mietverhältnisses“ die Schlüssel nicht zurückgeliefert werden, so ist die Klägerin berechtigt, das Fach gewaltsam öffnen zu lassen und sich aus dem Inhalt wegen ihrer etwa rückständigen „Mietansprüche“ und sonstigen Forderungen zu befriedigen (Nr. 11). Die Klägerin wird, so heißt es in Nr. 13, auf die Bewachung und die Sicherung sowie auf den Verschluß der Stahlkammer die äußerste Sorgfalt verwenden und haftet für jeden Schaden, der durch die Vernachlässigung dieser Sorgfalt entsteht. An den genannten und allen anderen Stellen, wo der Kunde erwähnt wird, wird dieser „Mieter“ genannt, das Entgelt für die Benutzung der Fächer heißt stets „Mietzins“ und das Verhältnis zwischen den Parteien „Mietverhältnis“; nur in Nr. 4 steht das Wort „Aufbewahrung“.

Danach bietet die Klägerin ihren Kunden unter dem Mitverschluß beider Teile stehende Fächer in schmiedeeisernen Schränken an, die

sich in einer besonders gesicherten, nur unter Erschwerungen und nur zu bestimmten Zeiten zugänglichen Stahlkammer befinden. Was der Kunde in das Fach legt, ist gleichgültig; ja der Vertrag wird in seinem rechtlichen Gehalt nicht berührt, wenn nichts in dem Fache liegt. Es geht die Klägerin überhaupt nichts an, was in dem Fache liegt, sofern der Kreis der Gegenstände, zu deren Aufnahme das Fach nach dem Vertrag bestimmt ist, nicht überschritten wird. Der Kunde kann den Inhalt sogar vor der Einsichtnahme durch die Klägerin schützen, indem er die Papiere oder was er sonst verwahren will, in die Blechkassette legt, zu der er allein den Schlüssel hat. Die Klägerin bekommt also weder den einzelnen eingelegten Gegenstand noch ihre Gesamtheit noch etwa die Kassette in die Hand, die neben einem bestimmten, aber ganz unwesentlichen Schutz nur die Unmöglichkeit einer Einsichtnahme durch die Klägerin gewährleisten soll. Sie übernimmt ferner weder für den einzelnen Gegenstand in dem Fache noch für die Gesamtheit der Gegenstände noch für die Kassette irgendwelche persönlichen Verwahrungs- oder Sorgfaltspflichten. Sie stellt vielmehr nur die Fächer in den Schränken der besonders gesicherten Stahlkammer dem Kunden zur Verfügung. Die Sicherheit, die der Kunde hat, liegt nicht in einer persönlichen Sorgfaltspflichtung in Bezug auf die Papiere oder die sonstigen Gegenstände, die er sichern will, sondern beruht einzig und allein auf der Festigkeit der sämtliche Fächer umschließenden Stahlkammer, ihrer Bewachung und der Erschwerung des Zugangs zu ihr. Die Sicherheit des Inhalts des Faches ist also nur mittelbare Wirkung des Vertrages; die Sicherungen beziehen sich nicht auf jenen Inhalt, sondern auf die Stahlkammer. Es fehlt daher die für einen Verwahrungsvertrag erforderliche Übergabe einer Sache und die Übernahme der persönlichen Verpflichtung zu ihrer Verwahrung; Gegenstand des Vertrages ist nur die Gewährung des Gebrauchs an dem Fache. Da ein Entgelt für diese Gebrauchsgewährung zu bezahlen ist, liegen die Merkmale des Mietvertrages vor (§ 535 BGB.).

Nicht widerspricht es der Miete, daß die Klägerin an dem Fache den Mitverschluß hat, der sich auf die Kassette nicht erstreckt. Es ist kein Erfordernis der Miete, daß sich der gemietete Gegenstand im alleinigen unmittelbaren Besitze des Mieters befinden soll. Das Gesetz verlangt nur die Gewährung des Gebrauchs oder, wie es an anderer Stelle heißt (§ 536 BGB.), die Überlassung zu dem vertrags-

mäßigen Gebrauch. Ist der vertragsmäßige Gebrauch nur ein beschränkter, sodaß die Überlassung des Besizes nur beschränkt, ja vielleicht gar nicht erforderlich ist, so entfällt damit keineswegs der Begriff der Miete. Es liegt Miete vor, wenn jemandem gegen Entgelt gestattet wird, hoch oben an einer Hauswand oder an Straßenbahnwagen, die tagsüber unterwegs sind und nachts in dem verschlossenen Depot stehen, Reklameinschriften anzubringen, oder wenn man gegen eine Vergütung erlaubt, in einem nur vom Hauseigentümer verschließbaren und oft verschlossenen Torweg Schaulkästen aufzuhängen, oder wenn die Benutzung eines Klaviers in den Räumen des Vermieters oder die Benutzung eines Parks gegen Entgelt gestattet wird.

Die Bewachung und Sicherung sowie der Verschuß der Stahlkammer gehören ebenfalls zu dem besonders gearteten Mietvertrag. Der Vermieter hat die Sache dem Mieter in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustande zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustande zu erhalten (§ 536 BGB.). Zu diesem Zustand gehören die besondere Sicherung und Bewachung der Stahlkammer. Diese Verpflichtung unterscheidet sich nur dem Grade, aber nicht der Art nach von der Verpflichtung des Vermieters einer Wohnung in einem großen Miethause, das Haus zur rechten Zeit zu verschließen, damit sich nicht Diebe einschleichen können, oder den Zugang derart unter den Schutz eines Pförtners zu stellen, daß nur er den Zugang vermittelt. Es handelt sich hierbei keineswegs um einen Vertrag, der über die Grenzen des Mietvertrages hinausginge; die Abrede dient vielmehr nur der näheren Bestimmung des einheitlichen Mietvertrages.

Die zeitlich beschränkte Zugänglichkeit und die sonstigen Erschwerungen des Zugangs zur Stahlkammer stehen der Annahme eines Mietvertrages ebenfalls nicht entgegen. Auch gemietete Reklameflächen sind, wie ausgeführt, oft nur zu bestimmten Zeiten dem Mieter zugänglich, ja zuweilen überhaupt nicht.

Auch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Vermieterpfandrecht, deren Anwendung Schwierigkeiten ergeben könnte, hindern nicht die Annahme eines Mietvertrages. Diese Vorschriften sind nicht zwingenden Rechts, und hier ist ausdrücklich bestimmt, unter welchen Voraussetzungen sich die Klägerin wegen ihrer Mietansprüche aus dem Inhalt des Schranckvertrages be-

friedigen darf. Die gesetzlichen Regeln über das Vermieterpfandrecht sind also durch besondere Abreden ersetzt.

Endlich ist es zwar keineswegs von ausschlaggebender Bedeutung, kann aber doch nicht völlig außer acht gelassen werden, daß in der Urkunde stets der Ausdruck „Miete“ gebraucht wird. An einer einzigen Stelle steht ein anderes Wort. Es heißt aber auch dort nicht „Verwahrung“, sondern „Aufbewahrung“, und an jener Stelle soll nur der Endzweck, aber nicht die Rechtsgestaltung des Vertrages gekennzeichnet werden.

Es entspricht auch der weitaus herrschenden Meinung, in einem Schrankfachvertrag einen Mietvertrag zu sehen. Dieser Auffassung sind: Dertmann *Recht der Schuldverh.* 5. Aufl. Bd. 2 Vorbem. vor § 535 II. 2a, S. 742; *Enneccerus-Dehmann Lehrbuch des bürgerl. Rechts* Bd. 2 (Schuldverh.) 12. Bearb. 1932 § 126 II 3, S. 449; *RGR-Kommentar zum BGB.* 6. Aufl. Bd. 2 § 535 Anm. 2, S. 152; *Planck BGB.* 4. Aufl. 1928 Bd. II 2 § 535 Anm. 2 *Wfs.* 4, S. 804, und § 580 Anm. 2 a. G., S. 893; *Staudinger BGB.* 9. Aufl. 1928 Bd. II. 2 § 580 Anm. e; *Staub BGB.* 14. Aufl. Anh. II zu § 424 *HGB.* Anm. 5 *flg.*; *Warneher BGB.* 2. Aufl. 1930 § 535 II *Wfs.* 6; *Sörgel BGB.* 3. Aufl. 1926 § 580 Nr. 2, S. 746; *Menzel RD.* 4. Aufl. § 19 Anm. 2, S. 123/124; *Mittelsstein-Stern Miete* 4. Aufl. 1932 § 10 Nr. 3 *Wfs.* 3, S. 73; *Brückner Miete* 1902 S. 11 *flg.*; *RG.* in *FZB.* 1895 S. 399 Nr. 63; *RGZ.* Bd. 94 S. 74.

Anderer Ansicht sind *Jaeger RD.* 5. Aufl. § 17 Anm. 3, S. 294 — ebenso 6./7. Aufl. S. 301 — ohne daß eine Begründung gegeben wird, und *Düringer-Hachenburg HGB.* 3. Aufl. Bd. V 2, Anhang I zum Lagergeschäft Anm. 34, S. 1098 bis 1100. *Düringer-Hachenburg* verwerfen zwar die Einreihung des Vertrages unter die Mietverträge, sie sprechen aber selbst nur von einer mittelbaren Verwahrung. Für den Kunden ist Verwahrung zwar der Endzweck seines Handelns. Zur Erreichung dieses Endzweckes schließt er aber einen Vertrag ab, dessen mittelbare Wirkungen nur, nicht dessen Rechtsgestaltung dem Endzweck entsprechen, der sich vielmehr rechtlich als Mietvertrag darstellt.

Da also reine Mietverträge vorliegen und Nebenabreden, die über deren Rahmen hinausgehen, nicht in den Urkunden enthalten sind, so bleiben diese nach der Befreiungsvorschrift in der Tarifstelle 10 II *Wfs.* 4

Nr. 1 StStG. stempelfrei. Denn die Schrankfächer sind nach der tatrichterlichen Annahme des Kammergerichts in die Stahlkammeranlage der Klägerin eingebaut und daher von ihm mit Recht als Teil des Gebäudes angesehen worden. Der Mietzins aber übersteigt in keinem der Verträge den Betrag von 1000 RM. im Jahre.